

Beschluss des Landrats vom 24.02.2022

Nr. 1379

8. **Totalrevision Gesetz vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz; SGS 350): Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) und Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL)**

2021/701; Protokoll: ble

Kommissionspräsidentin **Laura Grazioli** (Grüne) führt aus: Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung erfüllt als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit Aufgaben in den Bereichen Gebäude- und Grundstückversicherung, Brand- und Naturgefahrenprävention sowie Feuerwehr. Diese sogenannte Schutztrias hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Das bisherige Sachversicherungsgesetz datiert aber aus dem Jahr 1981 und soll totalrevidiert werden, weil es in vielen Aspekten nicht mehr zeitgemäss ist und den heutigen Gegebenheiten nicht mehr genügend Rechnung trägt. Wesentliche Bereiche des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes sollen zudem klarer strukturiert sowie inhaltlich und logisch neu geordnet sein. Weiter sollen verschiedene Bestimmungen aus der bisherigen Verordnung bzw. dem bisherigen Reglement aufgrund ihrer Wesentlichkeit auf Gesetzesstufe gehoben werden. Der Regierungsrat sieht folgende Neueinschlüsse bisher nicht versicherter Risiken vor:

- Felssturz und Erdfall in der obligatorischen Gebäudeversicherung;
- Feuer, Explosion, Schäden infolge von notlandenden oder abstürzenden Luft- resp. Raumfahrzeugen, Drohnen und Satelliten in der Grundstückversicherung.

Zusätzlich sollen einzelne Leistungsverbesserungen eingeführt und verschiedene Zusatzleistungen betragsmässig höher entschädigt werden. Die Neueinschlüsse, Leistungsverbesserungen und höher vergüteten Zusatzleistungen haben für die Versicherten keine höheren Prämien zur Folge. Eintreten war in der Finanzkommission unbestritten. Vorab wurden einige Fragen geklärt. Sie betrafen die Themen Neueinschlüsse, Versicherungswert, allfälliger Ausschluss der Versicherungsdeckung, Mietzinsausfall und Rechtspflege. Details dazu können dem Kommissionsbericht entnommen werden.

Zum Thema Neueinschlüsse noch der Hinweis, dass diese, wie erwähnt, ohne Prämienhöhung erfolgen. Die Gebäudeversicherung hat gegenüber der Kommission festgehalten, sie stehe finanziell solide da. Darum könne sie das Risiko tragen. Die Neueinschlüsse würden zwar ein höheres Schadenvolumen ergeben. Es sei aber keine massive Steigerung zu erwarten, weil vor dem Hintergrund der veralteten gesetzlichen Grundlagen bereits heute aus Kulanz teilweise entsprechende Versicherungsleistungen ausgerichtet worden seien. Im Übrigen sei ein grosser Teil der Zusatzschäden rückversichert. Der Selbstbehalt der Gebäudeversicherung betrage rund 10 %. Weiter hat die Kommission erfahren, dass der Regierungsrat wegen der Entwicklungen auf Bundesebene auf die Option einer freiwilligen Versicherungsdeckung gegen Erdbebenschäden verzichten will. In den beiden Lesungen des Gesetzesentwurfs kamen in der Finanzkommission keinerlei Anträge zur Abstimmung. Es wurden zwar verschiedene Anliegen zur Diskussion gestellt. Diese wurden aber zufriedenstellend beantwortet, so dass entweder gar kein Antrag dazu gestellt oder der Antrag sofort wieder zurückgezogen wurde.

Eines der besonders vertieften Diskussionsthemen war die in § 4 des Gesetzes wie bisher vorgesehene Monopolstellung der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung. Einige Mitglieder haben das Monopol am Anfang der Kommissionsberatungen noch als Grundsatzfrage bezeichnet. Sie argumentierten dabei insbesondere, dass die BGV bei der Aufhebung der Monopolstellung nicht aufgelöst werden müsse und alles dem privaten Markt überlassen werde. Vielmehr könnten private Anbieter einfach zugelassen werden, auf dem Markt mitzubieten. Würden keine privaten Anbieter

auftreten, würde das Monopol faktisch einfach weiterbestehen.

Im Verlauf der Diskussionen wurde präzisiert, dass es nicht darum gehe, ein fein austariertes System in einer Hauruckübung zu ändern. Vielmehr solle das Monopol im Sinne eines Dauerauftrags laufend untersucht werden, um zu sehen, ob es tatsächlich immer noch die bestmöglichen, kostengünstigsten und effizientesten Leistungen sicherstelle. Die Direktion hielt fest, der Kanton sei mit der Monopollösung bisher gut gefahren. Es gebe bisher keinen Kanton, der sowohl eine kantonale Gebäudeversicherung als auch private Anbieter habe. Dass sieben Kantone statt über eine kantonale über eine sogenannt nicht gewinnorientierte Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden verfügen, habe vorderhand historische Gründe. Für diese Kantone lege die FINMA eine einheitliche obligatorische Prämie für die Elementarschadenversicherung fest. Die Preisgestaltung sei damit auch nicht frei. Würde der Kanton Basel-Landschaft zu diesem Modell wechseln, wäre gemäss Direktion nicht zu erwarten, dass die BGV ihre tiefen Preise beibehalten könnte. Auch die Vorteile der Schutztrias und der damit verbundenen solidarischen Finanzierung des Feuerwesens sprechen aus Sicht der Direktion für die Beibehaltung des Monopols. Die Prävention finanziere die Feuerwehren massgeblich. Eine Abschaffung des Monopols hätte somit massgebliche Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen.

Die Gebäudeversicherung hat schliesslich auch noch bekräftigt, sie versuche in der täglichen Arbeit, effiziente und gute Leistungen zu erbringen. Die tiefen Preise seien auch dadurch sichergestellt, dass keine Vertriebsstruktur nötig sei, wie sie private Assekuranzen hätten, um auf dem freien Markt zu bestehen. Indem die Gebäudeversicherung keine solche benötige, könne sie ihre Effizienz an die Versicherten weitergeben.

Ein weiteres Diskussionsthema waren die Rückstellungen und Reserven in § 30 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes. Um die bisherige Praxis zu verankern, wurde eine Ergänzung gefordert, wonach die Rückstellungen und Reserven nach zeitgemässen versicherungsmathematischen Methoden hätten berechnet und auf einander abgestimmt sein sollen. Die Gebäudeversicherung erklärte, Rückstellungen würden immer dann gebildet, wenn es eine Verpflichtung gebe, oder ein Haftungsrisiko auf den Einzelfall betrachtet. Reserven hingegen müssten gewährleisten, dass die Gebäudeversicherung langfristig ihren Verpflichtungen auch in hohen Schadenfällen nachkommen kann. Das System sei wie folgt aufgebaut: Die Gebäudeversicherung übernehme ein Grundscha-denpotential, und auf der übergeordneten Ebene decke der interkantonale Risikoversicherungsverband grössere Risiken ab. Die eigene Risikopolitik werde laufend beurteilt und im Eigenergespräch mit dem Kanton besprochen. Das höchste Gut der Versicherung sei es, ihren Leistungen nachkommen zu können. Darum würden die Tendenzen genau beobachtet und Massnahmen geprüft, um die potentiellen Schäden durch Prävention eindämmen zu können. Es werde versucht, eine langfristige und nachhaltige Reservepolitik zu betreiben und die Prämien tief zu halten. Aus gesetzestechnischer Perspektive wies die Direktion darauf hin, solche Vorgaben seien bereits in der Eigentümerstrategie und im Beteiligungsgesetz geregelt. Nach diesen Ausführungen wurde auch auf einen Antrag zum Thema verzichtet.

Das Dekret hat in der Kommission weder zu Anträgen noch Diskussionen Anlass geben.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.

